

Bekanntmachung Nr. 021/2006 vom 20.02.2006

Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Landesstraße 50 (L 50n) - Ortsumgehung Setterich

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt den Neubau der L 50 als OU Setterich von der L 225 / B 57 bis zur L 50 (Bereich Oidtweiler Fließ).

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Niederlassung Aachen - hat für den ca. 2,070 km langen Neubauabschnitt von Bau-km 0+066,76 bis Bau-km 2+005,595 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Bauvorhaben entlastet die innerörtlichen Straßen von Setterich und dient der Verbesserung der Verkehrsqualität im Straßennetz.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Setterich (Flure 2, 3, 4) und Siersdorf (Flure 1 und 10) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 01.03.2006 bis 31.03.2006 in der

- Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastr. 2, 52499 Baesweiler, während der Dienststunden
Mo, Mi, Do: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Di: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
Fr: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Zimmer 309 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom 01.03.2006 bis 31.03.2006 in der

- Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, 52457 Aldenhoven, während der Dienststunden:
Mo - Mi: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Zimmer 33 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28.04.2006 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, bei der Stadtverwaltung Baesweiler oder bei der Gemeindeverwaltung Aldenhoven Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a StrWG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

52499 Baesweiler, den 20.02.2006

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter